

Richtlinie zur Förderung von Potenzialanalysen zur Nutzung tiefer Geothermie für Gemeinden und Städte im Kreis Stormarn

Inhalt:

1. Zuwendungszweck	Seite 2
2. Gegenstand der Förderung	Seite 2
3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger	Seite 2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 2
5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung	Seite 3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	Seite 4
7. Nachweis der Verwendung	Seite 5
8. Rücknahme der Bewilligung	Seite 5
9. Auszahlungen	Seite 5
10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Seite 5
11. Inkrafttreten	Seite 6

Präambel

Um die Klimaschutzziele des Kreises Stormarn von 2019 (Klimabeschluss) und 2023 (Klimaschutz-Programm Stormarn) wirksam zu verfolgen, bedarf es auch der Unterstützung der Gemeinden und Städte im Kreis bei Ihren Klimaschutzbemühungen.

Die Wärmeversorgung im Kreis Stormarn muss zukünftig auf der Basis Erneuerbarer Energien erfolgen. Dieses gesamtgesellschaftliche Ziel können wir nur gemeinsam – Kreis, Städte und Gemeinden erreichen. Geothermie kann als grundlastfähige Wärme ein wesentlicher Baustein für eine klimaneutrale Zukunft sein. Es gibt es neue Erkenntnisse zu Potenzialen für die Nutzung tiefer Geothermie für die Wärmeversorgung.

Deshalb beteiligt sich der Kreis Stormarn im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel an den Kosten für Potenzialanalysen zur Nutzung tiefer Geothermie für gemeindeübergreifende Gebiete im Kreis Stormarn. Voraussetzungen: Es handelt sich um einen Auftrag für ein Gebiet, das mehr als eine Gemeinde oder Stadt im Kreis beinhaltet und eine Kooperation von Kreiskommunen. Dabei können die Kreiskommunen auch mit einem örtlichen Netzbetreiber, Energieversorger kooperieren. In dieser Richtlinie ist neben den Kommunen, Gebieten im Kreis Stormarn das gesamte Mittelzentrum Reinbek-Glinde-Wentorf inbegriffen.

Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien für Wärmenetze zu erleichtern und beschleunigen, damit THG-Emissionen zu mindern und Kommunen bei ihren Klimaschutz-Bemühungen zu unterstützen.

Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel greift das Windhundverfahren.

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Stormarn fördert die Erstellung von Potenzialanalysen für gemeindeübergreifende Gebiete im Kreis Stormarn zur Nutzung tiefer Geothermie für die Wärmeversorgung. Er fördert unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweils im Haushalt dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von Potenzialanalysen zur Nutzung tiefer Geothermie für die Wärmeversorgung für gemeindeübergreifende Gebiete im Kreis Stormarn.

Voraussetzungen: Es handelt sich um einen Auftrag für ein gemeindeübergreifendes Gebiet, also ein Gebiet, das mehr als eine Gemeinde oder Stadt im Kreis umfasst und eine Kooperation von Kreiskommunen (inkl. Mittelzentrum Reinbek-Glinde-Wentorf). Dabei können die Kreiskommunen auch mit einem örtlichen Netzbetreiber, Energieversorger kooperieren.

Nicht förderfähig sind:

- Verwaltungskosten in den Kreiskommunen selbst

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Kooperationen von Kommunen des Kreises Stormarn
- Kooperationen von Kommunen des Kreises Stormarn, die dafür mit örtlichen Energieversorgern und/oder Netzbetreibern kooperieren.
- Die oben genannten Unternehmen und die Gemeinde Wentorf im Mittelzentrum Reinbek-Glinde-Wentorf können in der Kooperation mit aufgeführt, aber nicht federführend antragstellend sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten ist sichergestellt. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.2 Bei Durchführung des Vorhabens müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen, wie sie im Land Schleswig-Holstein gelten, beachtet werden.
- 4.3 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Es gelten die Regelungen zu 1.3 der VV-K zu § 44 LHO. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei den Antragstellenden.

5. Art und Umfang, sowie Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bis zu einer Summe von 25.000€ pro Antrag. Bei Kooperation mit einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, verringert sich die Anteilfinanzierung auf bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten exklusive Mehrwertsteuer (netto).
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt (mit Bedingungen unter 9.4, 9.5).
- 5.3 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10% der Nettokosten (exklusive Mehrwertsteuer) für die antragstellende Kooperation verbleibt.

- 5.4 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Richtlinie. Bei Fehlen konkreter Regelungen, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und die dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- 5.5 Stehen genügend Haushaltsmittel für alle bis zum Antragsschluss eingereichten förderwürdigen und vollständig eingereichten Anträge zur Verfügung, erhalten alle Anträge eine Förderzusage.
- 5.6 Bei Überschreitung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel greift das Windhundverfahren. Damit erhalten alle förderwürdigen und vollständig eingereichten Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums eine Förderzusage, solange genügend Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen. Sind diese Haushaltsmittel erschöpft, gibt es keine weiteren Förderzusagen.
- 5.7 Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung, der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Klimaschutzwirkung und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung des gemeindeübergreifenden Gebietes und des Vorhabens, sowie Bedeutung für die Kommunen
- Federführender Antragsteller und alle an der Kooperation Beteiligten (Kommunen und ggfs. Unternehmen)
- Kooperationsvereinbarung
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan zur Gesamtfinanzierung
- Selbsterklärung, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- 6.1.2 Der Antrag ist zu richten an: foerderung@kreis-stormarn.de

- 6.1.4 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den Kreis Stormarn als Bewilligungsbehörde.
- 6.2.2 Über die Zuwendungen und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entschieden (entsprechend Punkt 5.7).
- 6.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.2.4 Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides fertig gestellt ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

7. Auszahlungen

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst für alle positiv beschiedenen Anträge die Auszahlung der Mittel.
- 7.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung gewährt und auf den Höchstbetrag von 25.000 € begrenzt (mit den Bedingungen unter 9.4 und 9.5).
- 7.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die den Antragstellenden für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum entstehen. Die Summe aller staatlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich eines Eigenanteils von 10% der Nettokosten nicht überschreiten.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung ist durch die Zuwendungsempfangenden ein Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), der erstellten Potenzialanalyse sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen). Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag bzw. im Bewilligungsbescheid genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Der Kreis Stormarn ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch die Zuwendungsempfangenden bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist.
- 8.4 Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Der Kreis Stormarn führt eine Evaluierung der geförderten Maßnahmen durch. Die Antragstellenden verpflichten sich, mit der Stellung des Antrages, ihnen zugängliche Daten zu erheben. Die Antragstellenden geben mit ihrer Antragstellung das Einverständnis, dass der Kreis die zur Evaluierung erforderlichen Daten an die entsprechenden Stellen zur Verarbeitung und in die zuständigen Ausschüsse und den Stormarner Kreistag weitergeben, sowie auf Datenträger speichern darf. Der Kreis veröffentlicht auf seinen Internetseiten solche Daten, die als erheblich im Sinne dieser Richtlinie erachtet werden.
- 9.2 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen nicht ersetzt.
- 9.3 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- 9.4 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird,
 - die realisierten Kosten niedriger ausfallen als geplant und damit der Zuschuss des Kreises nach den Bedingungen dieser Richtlinie niedriger ausfallen würde.

- 9.5 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:
- der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren.,

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft und gilt bis zum 30.09.2025. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfängenden bleiben unberührt.

Bad Oldesloe, den

Kreis Stormarn
Der Landrat